

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
mit Antwort der Landesregierung  
- Drucksache 17/7266 -**

**Medizinisch-Psychologische Untersuchungen als Sanktionsinstrument im Fußball?**

**Anfrage des Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen (FDP)** an die Landesregierung,  
eingegangen am 20.01.2017, an die Staatskanzlei übersandt am 24.01.2017

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung vom 16.02.2017,  
gezeichnet

In Vertretung

Stephan Manke

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Am Standort Oberhausen hat die Stadt mehreren Fußballfans die Teilnahme an einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung auferlegt. Weil sie sich im Stadion aggressiv gezeigt hätten und gegen sie zum Teil Ermittlungsverfahren eingeleitet worden seien, sei auch davon auszugehen, dass sie sich im Straßenverkehr ähnlich emotional verhielten, so die Begründung der Kommune.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Aus Sicht der Landesregierung finden Medizinisch-Psychologische Untersuchungen (MPU) nicht als Sanktionsinstrument statt, sondern um den Nachweis der Eignung zur Erlangung bzw. Beibehaltung einer Fahrerlaubnis zu erbringen. Insofern erfolgt die Anordnung einer MPU zu gefahrenabwehrenden Zwecken. Zuständig für diese Anordnung und die daraus resultierenden Maßnahmen sind die Fahrerlaubnisbehörden und nicht die Polizei.

Ein solcher Eignungsnachweis wird aus verschiedenen Gründen erforderlich, entsprechende Regelungen dazu finden sich in § 11 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV). In § 11 Abs. 3 Nr. 6 und 7 FeV wird u. a. die Beibringung eines solchen Gutachtens bei Vorliegen von solchen Straftaten geregelt, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen. Dazu können auch Aggressionsdelikte im Rahmen des Besuches eines Fußballspieles zählen.

Die Polizei ist gemäß § 2 Abs. 12 des Straßenverkehrsgesetzes dazu verpflichtet, relevante Hinweise auf charakterliche Mängel den Fahrerlaubnisbehörden mitzuteilen. Diese Mitteilungen werden in Niedersachsen durch den Erlass des MI vom 17.11.2009 „Prüfung der körperlichen und geistigen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen; Prüfung der Fahreignung nach Aggressionsdelikten ohne Bezug zum Straßenverkehr“ geregelt.

**1. Wie bewertet die Polizei die verpflichtende Teilnahme an Medizinisch-Psychologischen Untersuchungen für Fußballfans?**

Wenn mit dieser Fragestellung eine Teilnahme von Straftätern nach Aggressionsdelikten im Zusammenhang mit Fußballspielen gemeint ist, dann entspricht dieses gesetzlichen Regelungen.

Aus Sicht der Landesregierung ist es jedoch nicht zielführend, den Besuch eines Fußballspiels für jeden Fußballfan von dem Ergebnis einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung abhängig zu machen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

**2. Werden Medizinisch-Psychologische Untersuchungen auch in Niedersachsen als Auflage gegenüber „auffällig gewordenen“ Fußballfans genutzt?**

Derartige Fälle sind nicht bekannt. Eine Verpflichtung seitens der Fahrerlaubnisbehörden zur Mitteilung über den Ausgang solcher Verfahren besteht nicht.

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

**3. Wenn ja, an welchen Standorten, bei wie vielen Fällen und mit welcher rechtlichen Begründung?**

Siehe Antwort zu Frage 2.